

Landeskirchenamt • Postfach 2153 • 32711 Detmold

An alle

Kirchenvorstände der
ev./ev.-ref./ev.-luth. Kirchengemeinden

in der Lippischen Landeskirche

Landeskirchenamt

Leopoldstraße 27 • 32756 Detmold

Telefon 052 31/976-60

Fax 052 31/976-850

E-Mail LKA@lippische-landeskirche.de

Internet www.lippische-landeskirche.de

Bearbeitet von: Thomas Fritzensmeier

Durchwahl: 976-750

E-Mail: thomas.fritzensmeier@lippische-landeskirche.de

Az.: 504-4 Nr. 16385 (2.1) Fr

Detmold, den 10. Oktober 2019

Kirchenvorstandswahlen 2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

für die bevorstehenden Kirchenvorstandswahlen am 01. März 2020 haben Sie bereits die von der Frühjahrssynode beschlossene Wahlordnung (WahlO) und die Durchführungsbestimmungen sowie den zeitlichen Ablaufplan erhalten. Bei Bedarf senden wir Ihnen weitere Exemplare zu. Den Zeitplan finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Kirchenvorstandswahlen“ und die rechtlichen Bestimmungen unter www.kirchenrecht-lippe.de.

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie, welche Schritte Sie nun als nächstes zu veranlassen haben.

- 1 a) Zunächst müssen Sie die Anzahl der Kirchenältesten festlegen, die in der kommenden Legislaturperiode 2020 bis 2024 im Kirchenvorstand tätig sind. Pfarrer sind als geborene Mitglieder hierbei nicht mitzuzählen. Die Höhe bestimmt der Kirchenvorstand nach Art. 35 Abs. 2 Verfassung. Der Beschluss ist im Oktober zu fassen und als beglaubigter Protokollbuchauszug **bis zum 6. November 2019 an das Landeskirchenamt** zu senden. Wir empfehlen hierzu folgenden Beschlusstext:

„Der Kirchenvorstand legt für die Kirchenvorstandswahlen am 01. März 2020 die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten gem. Art. 35 Abs. 2 Verfassung auf fest. Hierbei handelt es sich um den

- verfassungsmäßigen Mindestbestand
- vom Kirchenvorstand festgelegten Bestand“.

Die beschlossene Anzahl kann bis zur nächsten Wahl nicht mehr geändert werden (Ausnahme: § 8 WahlO). Sollten Sie im jetzigen Kirchenvorstand berufene Mitglieder haben, so zählen diese bei der Festlegung des neuen verfassungsmäßigen Bestandes nicht mit. Diese können allerdings zusätzlich zu einem späteren Zeitpunkt wieder hinzukommen, u.a. wenn Sie entweder Jugendliche nach dem neuen 35a Verfassung berufen oder weitere Mitglieder gem. § 26 WahlO berufen möchten.

b) Falls Sie aufgrund der räumlichen Weite Ihrer Kirchengemeinde beabsichtigen, für die Wahl Stimmbezirke einzurichten (§ 4 Abs. 2 WahlO), ist auch dies zu beschließen und dem Landeskirchenamt **bis zum 6. November 2019** zu melden. Wir werden dann Ihre Daten und die Wahlbezirksstrukturen in Mewis NT anpassen und eine Aufteilung vornehmen.

- 2 **Anfang November** beginnt der offizielle Teil des Wahlverfahrens durch Abkündigung im Gottesdienst an den beiden ersten Sonntagen. Sie können diese Abkündigung mit der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 6 WahlO) versehen. In dieser Gemeindeversammlung informieren Sie die Gemeinde über die bevorstehende Wahl. Wir haben auf unserer Homepage ein Muster-Einladungsschreiben eingestellt. Die Inhalte der Gemeindeversammlung sind in einer Niederschrift zu protokollieren. Auch hier gibt es einen entsprechenden Vordruck.

Mit der Gemeindeversammlung beginnt auch das Wahlvorschlagsverfahren (§ 7 WahlO). Mit der neuen Wahlordnung ist eine Vereinfachung eingetreten. Die Aufstellung und das Auslegen des Wählerverzeichnisses ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, sondern erst dann, wenn nach dem endgültigen einheitlichen Wahlvorschlag (§ 10 WahlO) tatsächlich mehr Kandidaten auf die Kirchenvorstandsplätze vorgeschlagen werden und es daher zu einer Wahl kommt.

Das Wahlvorschlagsverfahren endet mit Erstellung des einheitlichen Wahlvorschlages und Aufstellung aller Kandidaten **bis spätestens zum 4. Advent**. Innerhalb dieser Frist können Sie anhand der eingereichten und geprüften Wahlvorschläge feststellen, ob die im Oktober festgelegte Anzahl der Kirchenältesten erreicht wird oder nicht. Falls dies nicht der Fall sein sollte, kann nach § 8 (2) WahlO in Abstimmung mit dem Klassenvorstand die Anzahl der zu besetzenden Stellen bis zum verfassungsmäßigen Mindestbestand nach Art. 35 Abs. 3 Verfassung reduziert werden.

Für die Kandidaten-Vorschläge ist der verbindliche Vordruck auf unserer Homepage zu verwenden. Ein Wahlvorschlag kann jeweils nur einen Kandidaten enthalten, da dieser auf dem Formular seine Erklärung zur Bereitschaft durch Unterschrift erklären muss.

Die Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages erfolgt Anfang Januar (siehe Terminplan). Für das weitere Verfahren werden wir Sie in einem zweiten Rundschreiben informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Fritzensmeier)